

# **Hauptsatzung der Stadt Rees**

vom 16. April 2008

einschl. Änderungssatzung/en,  
zuletzt geändert am 15.12.2020

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1984 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Rees am 15.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Stadtgebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rees". Sie liegt im Kreis Kleve.
- (2) In die Stadt Rees wurden am 01. Juli 1969 die Gemeinden Bergswick, Bienen, Esserden, Grietherbusch, Grietherort, Reesereyland, Reeserward und Speldrop eingegliedert.

Mit dieser Stadt wurde durch Zusammenschluss mit den Gemeinden Empel, Groin, Haffen-Mehr (tlw.), Haldern (tlw.), Heeren-Herken und Millingen mit Gesetz vom 09. Juli 1974 (GV NW S. 344) zum 01. Jan. 1975 die neue Stadt Rees gebildet.

- (3) Das Stadtgebiet umfasst 109,85 qkm. Es ist in dem anliegenden Plan eingezeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

## **§ 2 Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Die Stadt Rees führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine eigene Flagge.
- (2) Das Wappen entspricht dem Wappen der alten Stadt Rees, die Stadtrechte seit dem 14. Juli 1228 besitzt. Es ist in der Anlage 2) dieser Hauptsatzung dargestellt.
- (3) Das Dienstsiegel gleicht in Form, Größe und Inhalt dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Die Flagge der Stadt Rees zeigt die Farben rot-weiß-rot mit dem Stadtschild.

## **§ 3 Gemeindebezirke**

Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke (Ortschaften) eingeteilt:

- a) Rees

- b) Haldern
- c) Millingen
- d) Mehr
- e) Haffen
- f) Bienen
- g) Empel
- h) Esserden

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1) beige-fügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen und Männern berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Versammlung sollte möglichst in dem Ortsbezirk stattfinden, der ausschließlich oder überwiegend von der Angelegenheit betroffen ist. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Rat kann die Durchführung der Unterrichtung im Einzelfall auf die Verwaltung übertragen.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.

- (5) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden,
  - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
  - c) wenn sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu informieren.

### **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder**

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Rees führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Rees".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

### **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

### **§ 9 Ausschüsse und Akteneinsicht**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien erlassen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlüsselung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnah-

me an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
  - g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:  
Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für die städtischen Betriebe, Ausschuss für Jugend und Sport, Sozialausschuss, Kulturausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Beigeordnete und Fachbereichsleiter.

## **§ 12 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rees festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Bei besonders feierlichen Anlässen kann der Bürgermeister eine Amtskette tragen. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall.

## **§ 13 Ortsvorsteher**

- (1) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Für die Ortschaft Rees wird zudem ein Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch münd-

lich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (3) Der Ortsvorsteher nimmt im Bereich seiner Ortschaft die Repräsentationspflichten wahr, sofern der Bürgermeister diese Aufgaben nicht selbst übernimmt.
- (4) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 GO NW zu. Der Stellvertreter des Ortsvorstehers der Ortschaft Rees erhält die nach Satz 1 zustehende Aufwandsentschädigung zur Hälfte.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 für den Vertreter des Ortsvorstehers der Ortschaft Rees entsprechend.

### **§ 14 Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

### **§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen in Bezug auf Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Rees verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

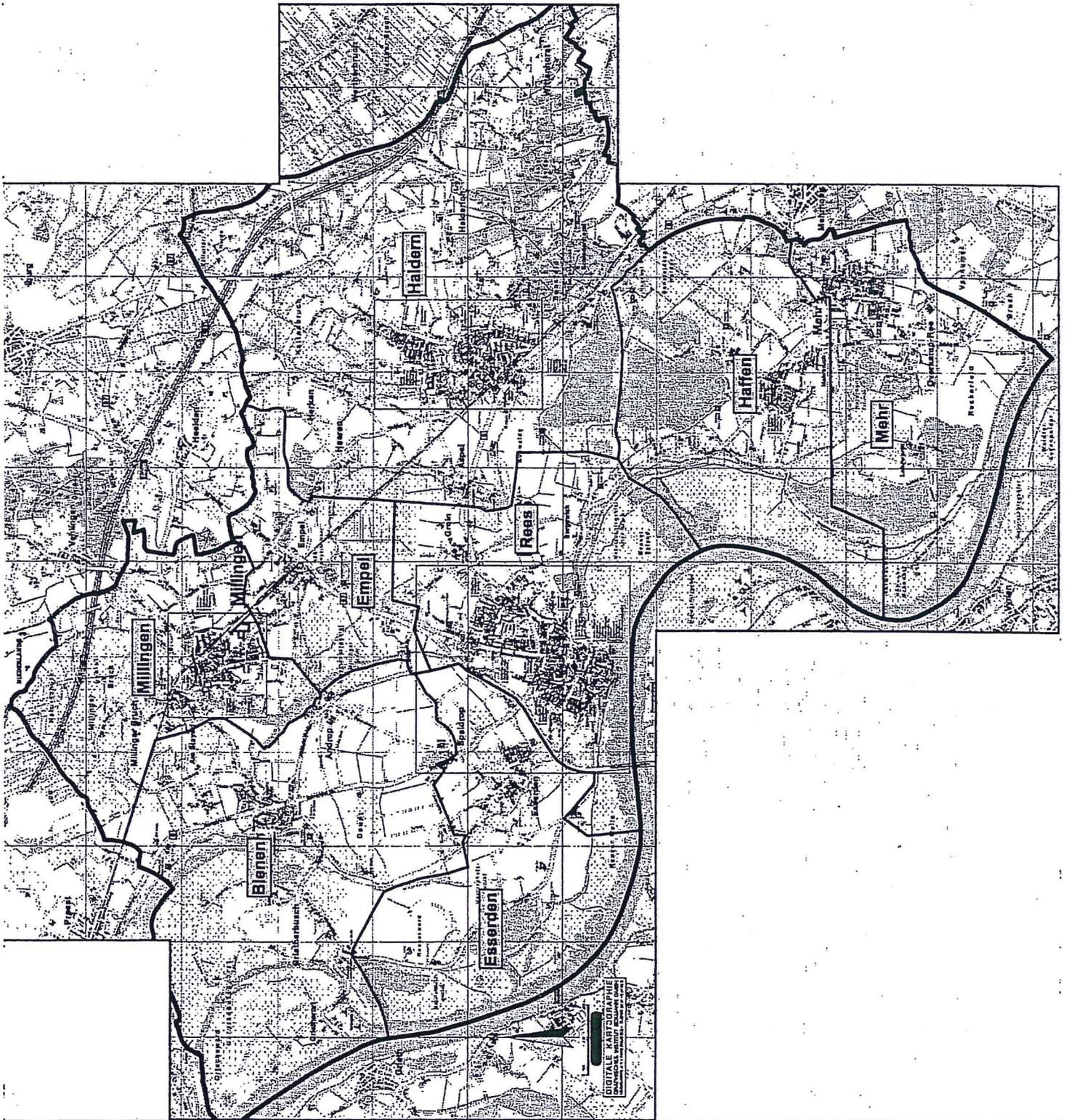
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im REESER AMTSBLATT, Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees, vollzogen.
- (2) Auf das Erscheinen des in unregelmäßigen Zeitabständen herauszugebenden Amtlichen Bekanntmachungsblattes wird durch Veröffentlichung in den Zeitungen NEUE RHEIN ZEITUNG und RHEINISCHE POST hingewiesen.
- (3) Das REESER AMTSBLATT liegt zur Abholung durch Interessenten im Rathaus kostenfrei aus. Zudem wird es nach Möglichkeit in den in Rees ansässigen Banken und deren Filialen im Stadtgebiet Rees ausgelegt.

(4) Ist der Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes gem. Abs. (2) in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung dennoch gem. Abs. (1) vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird der Hinweis gem. Abs. (2) unverzüglich nachgeholt, soweit der Bekanntmachungszweck damit noch erreicht werden kann.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. November 1999, zuletzt geändert am 15. Mai 2001, außer Kraft.





Wappen der Stadt Rees

Dienstsiegel der Stadt Rees



Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Stadtwappen, umgeben von einer kreisförmigen Randleiste. Zwischen der Randleiste und dem Stadtwappen ist die Beschriftung Stadt Rees (obere Hälfte) und Kreis Kleve (untere Hälfte) in großen Buchstaben angebracht. Der Durchmesser des Dienst Siegels beträgt ca. 3,5 cm.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rees vom 16.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 16.04.2008

In Vertretung:  
Langemeyer  
Beigeordneter

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
16.04.2008	-----	16.04.2008	21.04.2008	22.04.2008
1. Änderung 14.09.2010	-----	28.09.2010	06.10.2010	07.10.2010
2. Änderung 14.05.2013	-----	21.05.2013	05.06.2013	29.09.2012
3. Änderung 20.02.2014	-----	21.03.2014	02.04.2014	03.04.2014
4. Änderung 20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	29.12.2016
5. Änderung 30.03.2017		11.04.2017	26.04.2017	27.04.2017
6. Änderung 15.12.2020		15.12.2020	23.12.2020	01.11.2020